



Bezirksregierung Münster
Nevinghoff 22, 48147 Münster
Telefon: 0251 / 411-0

Genehmigung
gemäß § 58 WHG
(Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz)
i. V. m.
§ 59 LWG
(Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz)
Indirekteinleitergenehmigung

Aktenzeichen 500-0061666/0009.V
21. März 2014

für die

GEA Westfalia Separator Group GmbH
Werner-Habig-Str. 1
59302 Oelde



Inhalt

I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Allgemeine Angaben	4
III.1 Dauer der Genehmigung	4
III.2 Lage der Übergabestelle	4
III.3 Art der Einleitung.....	5
III.4 Abwasservorbehandlungsanlage.....	5
IV Nebenbestimmungen	5
IV.1 Einhaltung allgemeiner Anforderungen der Abwasserverordnung	5
IV.2 Betriebstagebuch, Verantwortliche und Betriebsanweisung	5
IV.3 Beschaffenheit des Abwassers	6
IV.4 Abwasservolumenstrom	7
IV.5 Festsetzung der Mess- und Probenahmestelle(n)	7
IV.6 Probenahmestelle zur Überprüfung der Beschaffenheit des Abwassers.....	8
IV.7 Selbstüberwachung.....	8
V Hinweise	9
VI Begründung	10
VII Kostenentscheidung	15
VIII. Rechtsmittelbelehrung	17

I
Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) in Verbindung mit § 59 des Wassergesetz des Landes NRW (Landeswassergesetz NRW - LWG) widerruflich und befristet die Genehmigung erteilt, Abwasser aus Ihrer Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanik / Beizelei / Anodisierung / Hartverchromung), gemäß Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV), nach Vorbehandlung, von dem Betriebsgelände Werner-Habig-Str. 1, 59302 Oelde in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Oelde einzuleiten.

Die Einleitung erfolgt im Chargenbetrieb mit maximal 3 Chargen pro Tag.

Das Abwasser entstammt den folgenden Betriebsbereichen:

BE	Beschreibung
1,4 und 5	Beizeanlage
2	Zinkanlage
3	Elektropolieranlage
6	Handanlage Verzinnen
8	Handanlage Entfettung
20	Hartverchromung

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Nummer II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II

Antragsunterlagen

1. Antragsformularsatz § 58 WHG, 7 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
3. Erläuterungsbericht, 11 Blatt
4. Badverzeichnis, 6 Blatt
5. Gefahrstoffverzeichnis, 2 Blatt
6. Analyseergebnisse EDTA des Rohwassers, 2 Blatt
7. Topografische Karte, 1 Blatt
8. Werkslageplan, 1 Blatt
9. Blockfließbild Abwasserbehandlungsanlage, 1 Blatt
10. Aufstellungsplan Galvanik Kellergeschoss, 1 Zeichnung
11. Aufstellungsplan Galvanik Erdgeschoss, 1 Zeichnung
12. Grundriss KS-Halle, Geb. 26, Hartverchromung, 1 Zeichnung
13. Kanalplan, 1 Zeichnung
14. Zertifikat ISO 14001, 1 Blatt
15. Sicherheitsdatenblätter, 59 Blatt

III

Allgemeine Angaben

III.1 Dauer der Genehmigung

Diese Genehmigung ist befristet bis zum

30.04.2024

Die Anforderungen hinsichtlich der unter der Nebenbestimmung IV.3.2 genannten Konzentrationen für Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) gelten erst ab dem

01.10.2014

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 15.05.2013 - Az.: 500-061666/0002.E wird mit Zustellung dieses Bescheides aufgehoben.

III.2 Lage der Übergabestelle

Zum Geisterholz (siehe Kanalplan - Antragsunterlage Nr. 13)

Rechtswert: 32440247

Hochwert: 5742471

III.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt von der Übergabestelle in den städtischen Schmutzwasserkanal *Zum Geisterholz* (siehe Antragsunterlage 13)

III.4 Abwasservorbehandlungsanlage

Bezeichnung: Abwasservorbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwässern aus der Oberflächenbehandlung

Lage der pH-Endkontrolle: Rechtswert: 32440251

Hochwert: 5742480

IV

Nebenbestimmungen

IV.1 Einhaltung allgemeiner Anforderungen der Abwasserverordnung

IV.1.1 Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie Analyse- und Messverfahren dieses Bescheides richten sich nach der AbwV, sofern im Folgenden nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

IV.1.2 Entsprechend den Anforderungen des Anhanges 40 der AbwV darf das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern kein EDTA enthalten. Die genannten Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch oder in elektronischer Form dokumentiert sind und nach Angaben des Herstellers keine der aufgeführten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

IV.2 Betriebstagebuch, Verantwortliche und Betriebsanweisung

IV.2.1 Es ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Eintragungen zu führen:

- Eingeleitete Abwassermengen,
- Eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe mit Bezeichnung und Mengenangaben sowie den unter Ziffer IV.1.2 geforderten Herstellerangaben
- Entnahmedatum der Abwasserproben im Rahmen der Selbstüberwachung mit Name und Anschrift der untersuchenden Stelle
- Betriebsstörungen

Das Betriebstagebuch ist mind. 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

IV.2.2 Der für den Betrieb der Abwassereinleitung Verantwortliche, sowie der Wechsel in der Person sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 anzuzeigen.

IV.2.3 Die Vorgehensweise bei Alarmmeldungen und Kontaminationen des Abwassers sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und auf Anforderung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 vorzulegen.

IV.3 Beschaffenheit des Abwassers

IV.3.1 Für die nachstehend aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe wird die maximal zulässige Konzentration vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage wie folgt begrenzt:

Parameter	Konzentration		Probenahmeart	Nr. der AbwV oder Analyse-methode	Einhalte-regelung
	Wert	Einheit			
Summe PFOA+PFOS gem. Tabelle IV.3.2/1	1,8	µg/l	Stichprobe ¹	DIN 38407-42	4 aus 5 ²
Summe aller zehn unter Tabelle IV.3.2/1 aufgeführten PFC-Einzelstoffe	3	µg/l	Stichprobe	DIN 38407-42	4 aus 5
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	1	mg/l	Stichprobe	302	4 aus 5
Freies Chlor	0,5	mg/l	Stichprobe	313	4 aus 5
Chrom	0,5	mg/l	Stichprobe	209	4 aus 5
Chrom VI	0,1	mg/l	Stichprobe	210	4 aus 5
Cobalt	1	mg/l	Stichprobe	211	4 aus 5
Kupfer	0,25	mg/l	Stichprobe	213	4 aus 5
Nickel	0,5	mg/l	Stichprobe	214	4 aus 5
Zink	1	mg/l	Stichprobe	219	4 aus 5
Zinn	2	mg/l	Stichprobe	220	4 aus 5
Sulfid	1	mg/l	Stichprobe	111	4 aus 5
EDTA	60	µg/l	Stichprobe	DIN 38413-P3	4 aus 5
LHKW	0,1	mg/l	Stichprobe	DIN EN ISO 10301	4 aus 5

Tabelle IV.3.1/1: Zulässige Abwasserinhaltsstoffe

¹Die Anforderungen an alle Chargenanlagen beziehen sich auf die Stichprobe siehe Anhang 40 Teil D Abs. 2 Satz1 der AbwV.

²Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt (4 aus 5 + 100 %)

Stoffname	Abkürzung	Summen-formel	Relative molare Masse	CAS-Nr
Perfluorbutansäure	PFBA	C ₄ HO ₂ F ₇	214,04	375-22-4
Perfluorpentansäure	PFPeA	C ₅ HO ₂ F ₉	264,05	2706-90-3
Perfluorhexansäure	PFHxA	C ₆ HO ₂ F ₁₁	314,05	307-24-4
Perfluorheptansäure	PFHpA	C ₇ HO ₂ F ₁₃	364,06	375-85-9
Perfluoroctansäure	PFOA	C ₈ HO ₂ F ₁₅	414,07	335-67-1
Perfluornonansäure	PFNA	C ₉ HO ₂ F ₁₇	464,08	375-95-1
Perfluordekansäure	PFDA	C ₁₀ HO ₂ F ₁₉	514,08	335-76-2
Perfluorbutansulfon-säure	PFBS	C ₄ HO ₃ F ₉ S	300,10	375-73-5
Perfluorhexansulfon-säure	PFHxS	C ₆ HO ₃ F ₁₃ S	400,11	355-46-4
Perfluoroktansulfon-säure	PFOS	C ₈ HO ₃ F ₁₇ S	500,13	1763-23-1

Tabelle IV.3.1/2: Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC)

IV.4 Abwasservolumenstrom

IV.4.1 Die Genehmigung berechtigt zum Einleiten einer Höchstabwassermenge an Abwässern aus der Oberflächenbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Oelde von:

- 2,7 l pro Sekunde
- 45 m³ pro Tag
- 12.600 m³ pro Jahr

IV.5 Festsetzung der Mess- und Probenahmestelle(n)

IV.5.1 Es ist sicherzustellen, dass durch den Einbau einer mechanischen Einrichtung (Drossel) nicht mehr als 2,7 l/s an Abwasser aus dem Bereich der Oberflächenbehandlungsanlage in das Abwassernetz der Stadt Oelde eingeleitet werden.

IV.6 Probenahmestelle zur Überprüfung der Beschaffenheit des Abwassers

IV.6.1 Die Probenahmestelle für interne und externe Kontrollen zur Überprüfung der Beschaffenheit des Abwassers aus der Oberflächenbehandlungsanlage befindet sich an der ph-Endkontrolle BE 9.30 (Rechtswert: 32440250, Hochwert: 5742479).

IV.6.2 Der Betreiber hat durch geeignete organisatorische und/oder technische Maßnahmen den Bediensteten der überwachenden Behörden den jederzeitigen Zugang zur Abwasserbehandlungsanlage und den festgesetzten Probenahmestellen sowie die Probenahme zu ermöglichen.

IV.7 Selbstüberwachung

IV.7.1 Im Rahmen der Selbstüberwachung Ihrer Indirekteinleitung nach § 60a LWG werden Sie hiermit verpflichtet, Ihr Abwasser aus der Oberflächenbehandlung (Herkunftsbereich 40 der AbwV), an der unter Nummer IV.6 angeführten Probenahmestelle, im folgenden Umfang untersuchen zu lassen:

Parameter	Untersuchungen pro Jahr
10 PFC-Einzelstoffe (siehe Tabelle IV.3.2/1)	4 (vierteljährlich)
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	2 (halbjährlich)
Freies Chlor	1
Chrom	1
Chrom VI	2 (halbjährlich)
Cobalt	1
Kupfer	2 (halbjährlich)
Nickel	2 (halbjährlich)
Zink	1
Zinn	1
Sulfid	2 (halbjährlich)
EDTA	4 (vierteljährlich)
LHKW	2 (halbjährlich)

Tabelle IV.7.1/1: Zu untersuchende Abwasserinhaltsstoffe und Fristen im Rahmen der Selbstüberwachung

- IV.7.2 Die Proben sind durch eine im Sinne von § 60 a LWG geeignete Stelle zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
- IV.7.3 Die Entnahme der Proben an der Probenahmestelle hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.
- IV.7.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Probenahme vorzulegen. Werden im Rahmen der Selbstüberwachung Überschreitungen der Parameter dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen festgestellt, sind diese entsprechend § 57 Abs. 3 LWG der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 und dem Abwasserbetrieb der Stadt Oelde als Betreiber der öffentlichen Kläranlage unverzüglich mitzuteilen.

V

Hinweise

- V.1 Diese Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 WHG jederzeit widerrufen werden.
- V.2 Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 3 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche zusätzliche Anforderungen und Maßnahmen angeordnet werden können.
- V.3 Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat gemäß § 101 WHG im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung das Betreten von Grundstücken und Räumen durch die zuständige Überwachungsbehörde zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- V.4 Der Antragsteller ist verpflichtet der Überwachungsbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf die Menge und/oder die Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

VI Begründung

VI.1 Allgemeine Begründung

Mit Antrag vom 29.01.2014 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Indirekteinleitung Ihrer Abwässer aus der Oberflächenbehandlungsanlage in die Kanalisation der Stadt Oelde beantragt.

Eine Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bedarf gemäß § 58 Abs. 1 WHG der Genehmigung, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers aus dem Herkunftsbereich der Oberflächenbehandlungsanlagen ergeben sich insbesondere aus dem Anhang 40 der Abwasserverordnung. Die in diesem Bescheid angeführten Anforderungen für Kupfer, Zink, Per- und polyfluorierte Chemikalien sowie für EDTA können Sie der weiteren Begründung entnehmen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Weiterhin haben ihre Antragsunterlagen der Stadt Oelde und meinen Dezernaten 53 (Immissionsschutz) und 54 (Wasserwirtschaft) vorgelegen.

Nach dem WHG dürfen Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nur genehmigt werden, wenn sie

1. den für den maßgeblichen Herkunftsbereich nach § 10 des WHG festgelegten allgemeinen Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und Anforderungen an den Ort des Anfalls und
2. den auf der Grundlage des § 23 WHG in einer Verordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen für den Zustand der Gewässer entsprechen und
3. Abwasseranlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherstellen.

Die Prüfung Ihres Antrages durch die Stadt Oelde und die Bezirksregierung Münster ergab, dass unter Beachtung der in den Abschnitten III und IV dieses Bescheides aufgeführten

wasserrechtlichen Anforderungen und Nebenbestimmungen Ihnen die Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden kann.

Nach Abwägung zwischen Ihren und den wasserrechtlichen Belangen habe ich Ihnen eine Genehmigung bis zum 30.04.2024 erteilt.

VI.2 Begründung zu den Nebenbestimmungen

Selbstüberwachung

Nach § 58 WHG kann, wer Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Insbesondere kann gefordert werden, dass das Abwasser durch eine geeignete Stelle zu untersuchen ist. Beim Umfang der Eigenüberwachung wird Ihrem Antrag entsprochen. Die hier genannten Fristen erscheinen aufgrund der Abwasserinhaltsstoffe und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufwandes angemessen.

Anforderungen an das Abwasser

Zu den bisher festgelegten maximalen zulässigen Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen wurden außerdem Begrenzungen für Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) festgelegt.

Kupfer und Zink

Die von Ihnen beantragten Schwermetallgehalte entsprechen den Mindestanforderungen der Abwasserverordnung. Sie tragen mit ihrer Indirekteinleitung über die Kläranlage Oelde in den Axtbach zu einer Verschlechterung der chemischen Parameter in diesem Gewässer bei. Mir vorliegende Gewässeranalysen zeigen, dass der Axtbach derzeit durch Zink- und Kupfer-Einträge belastet ist, so dass der Gewässerzustand hinsichtlich dieser Parameter als mäßig bzw. unbefriedigend zu bezeichnen ist. Daher konnten hier nicht die Mindestanforderungen der AbwV zugelassen werden, sondern es waren für diese Parameter verschärfte Anforderungen an Ihr Abwasser zu stellen. Die Mindestanforderungen für Zink und Kupfer der AbwV habe ich reduziert. Die Abwasseranalysen aus Ihrer Selbstüberwachung zeigen, dass Sie die von mir festgelegten Grenzwerte im Regelfall problemlos einhalten können.

EDTA

In der Vergangenheit konnten in Ihrem Abwasser erhöhte Mengen an EDTA festgestellt werden. Nach den Anforderungen der AbwV darf in dem Abwasser aus Entfettungs-, Entmetallisierungs- und Nickelbädern kein EDTA enthalten darf. EDTA und seine Metallkomplexe sind in der Abwasserreinigung nicht oder nur schlecht biologisch abbaubar.

In Kläranlagen wird es nicht zurückgehalten, da es auf Grund seiner guten Wasserlöslichkeit und geringen Adsorptionsneigung weder abgebaut noch an den Klärschlamm angelagert wird. Es ist somit davon auszugehen, dass fast die gesamte eingesetzte Menge an EDTA in den Axtbach eingetragen wird. Um sicherzustellen, dass das problematische EDTA nur in geringen Mengen in die Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Oelde gelangen kann, wurde in diesem Bescheid ein Grenzwert von 60 µg/l festgelegt. Im Vergleich hierzu beträgt die Zielvorgabe der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für EDTA in Oberflächengewässern 10 µg/l. Diese Konzentration entspricht auch in etwa dem Gehalt an EDTA in Ihrem Trinkwasser (siehe Analysen UCL und IWW aus dem Jahr 2013). Somit wird Ihnen zu diesem Ausgangswert eine zusätzliche Fracht von 50 µg/l an EDTA zugestanden. Diese Fracht berücksichtigt zum einem, dass in Ihre Oberflächenbehandlungsanlage diffuse EDTA-Frachten eingetragen werden, auf die Sie nur bedingt Einfluss nehmen können, zum anderen soll hiermit sichergestellt werden, dass es durch Ihr Abwasser nicht zu einem signifikanten Anstieg von EDTA im Axtbach kommt.

Festlegungen zu Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC)

Eigenschaften von PFC

PFC sind wasserlöslich und haben die Eigenschaft, unverändert durch physikalische, chemische oder biologische Prozesse in der Umwelt zu verbleiben. So werden z.B. PFOS und PFOA oral und inhalativ aufgenommen und aller Erkenntnis nach nicht metabolisiert, das heißt im Organismus nicht chemisch umgewandelt. Sie zählen zu den langlebigen organischen Schadstoffen, können im Blut und im Gewebe, vorwiegend in der Leber nachgewiesen werden und werden nur langsam abgebaut (beim Menschen in etwa 4,5 Jahre etwa um die Hälfte). Tierexperimentelle Untersuchungen⁵ lassen darauf schließen, dass sowohl PFOA als auch PFOS als Entwicklung schädigend und Krebs erzeugend einzustufen sind. PFOS hat eine generative Wirkung, das heißt, es kann ungeborene Kinder über den Blutkreislauf und Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

PFOS ist durch folgende biochemische Eigenschaften im Stoffsteckbrief charakterisiert:

PBT: Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

LRT: Long Range Transmissible bzw. "Potenzial zum Ferntransport in die Umwelt"

POP: Persistent Organic Pollutant, „langlebiger organischer Schadstoff“

⁵ Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 8 - 2009

Rechtliche Regelungen zu PFT

United Nation Organisation (UNO)

Die UNO hat PFOS wegen dessen Stoffeigenschaften in die Liste der persistenten organischen Schadstoffe aufgenommen, für die ein weltweites Verbot der Stoffe vereinbart ist. Sie hat allerdings Ausnahmen für einzelne Zwecke für fünf Jahre zugelassen.

Europäische Union (EU)/Deutschland

Auch die Europäische Union hat mittlerweile der Problematik von PFOS in Gewässern Rechnung getragen und einen Vorschlag zur Änderung der Wasserrahmenrichtlinie und der Umweltqualitätsnorm-Richtlinie in das Europäische Parlament eingebracht. Hierin wird u. a. eine Jahresdurchschnittskonzentration von 0,65 ng/l als Umweltqualitätsstandard für Oberflächengewässer (Süßwasser) vorgeschlagen. Es ist in Zukunft damit zu rechnen, dass eine weitergehende Begrenzung von PFT-haltigen Einleitungen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung gemäß dem Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2027 der EU-Wasserrahmenrichtlinie notwendig werden wird.

Nach der Richtlinie 850/204/EG (Verordnung über persistente organische Schadstoffe – POP-VO) ist das Herstellen und Inverkehrbringen von PFOS unter gewissen Randbedingungen verboten. Ausnahmen für abwassererzeugende überwachte Galvanosysteme gelten lediglich bis zum 26. August 2015.

Umweltbundesamt (UBA)

Allgemeine Vorsorgewerte bzw. gesundheitliche Leitwerte für diverse PFC sind in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) festgelegt. Die Trinkwasserkommission hat für die Summe aus PFOA+PFOS einen Leitwert von 0,3 µg/l (lebenslang duldbarer Leitwert für Trinkwasser) vorgeschlagen. Diese Vorsorgewerte sind getragen von der Absicht des UBA, das Trinkwasser von diesem Stoff dauerhaft freizuhalten.

Als langfristiges Mindestqualitätsziel für Gewässer, Rohwasser und Trinkwasserressourcen wird darüber hinaus die Einhaltung bzw. Unterschreitung des allg. Zielwertes von $\leq 0,1 \mu\text{g/l}$ (gilt für PFOA, PFOS und evtl. weitere PFT) angestrebt: Die Trinkwasserkommission rät mit Pressemitteilung vom 07.08.2007 für den generationsübergreifenden Schutz, regulatorische Entscheidungen im Einzugsgebiet mindestens an dieser Zielvorgabe auszurichten.

Für Abwassereinleitungen gilt deshalb als Orientierungswert für die $\Sigma 2$ PFT der Wert $\leq 0,3 \mu\text{g/l}$, und derzeit für die $\Sigma 10$ PFT der Wert $\leq 1,0 \mu\text{g/l}$.

Ihr PFT belastetes industrielles Abwasser

Insbesondere PFOS wurde von Ihnen in der Vergangenheit als Bestandteil Ihres Netzmittels in der Hartverchromung eingesetzt. Die Konzentrationen an PFOS in Ihrem Abwasser

betragen bis zu 16 µg/l. Mittlerweile wird von Ihnen ein PFOS-freies Netzmittel eingesetzt, trotzdem waren in Ihrem Abwasser immer noch erhöhte Belastungen insbesondere an PFOS und PFBS (mit bis zu 28 µg/l) festzustellen, so dass Sie sich entschlossen hatten vorübergehend das PFT-haltige Abwasser extern zu entsorgen. Die nunmehr errichtete und betriebene Ionentauscheranlage⁶ ist in der Lage PFT gezielt abzubauen bzw. zurückzuhalten.

Bestimmung des Überwachungswertes für PFT

Um die o.a. Werte (Σ 2 PFT $\leq 0,3$ µg/l und Σ 10 PFT $\leq 1,0$ µg/l) am Ablauf der kommunalen Kläranlage Oelde einhalten zu können, ist die Begrenzung von PFT in Ihrer Indirekteinleitergenehmigung erforderlich. Dies erfolgt, um die Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Gewässeränderung auszuschließen, bzw. zumindest zu begrenzen. Als Indirekteinleiterin sind Sie verpflichtet, den Schadstoff – hier PFT – vor Einleitung Ihres betrieblichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage soweit kontrolliert aus dem Abwasser zu entfernen, dass keine Gefährdung für die Allgemeinheit zu besorgen ist.

Maßgeblich für die Berechnung der Überwachungswerte ist die Kombination aus geringer Wassermenge in der kommunalen Kläranlage Oelde (Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter: 2.310.000 m³/a) und der höchsten erlaubten Abwassermenge aus Ihrer beantragten Indirekteinleitererlaubnis (2,7 l/s).

Bei der Berechnung muss berücksichtigt werden, dass eventuell weitere Einleitungsanträge im Einzugsgebiet der Kläranlage Oelde gestellt werden und dass der Trockenwetterabfluss unterschritten wird. Durch einen Bewirtschaftungsfaktor von 25/100 wird diesen Verhältnissen Rechnung getragen.

Damit in der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetterabfluss die PFT- Konzentration von 0,3 µg/l, dies entspricht einer Fracht von 0,08 g/d, nicht überschritten wird, darf von Ihnen maximal eine Tagesfracht von 0,02 Gramm (0,08 geteilt durch Bewirtschaftungsfaktor 25 %) ein geleitet werden. Aus der max. erlaubten Abwassermenge von 2,7 l/s und der max. Tagesfracht von 0,02 Gramm ergibt sich die max. PFOA+PFOS-Konzentration von 2 µg/l. Der von Ihnen beantragten Konzentration von 1,8 µg/l für PFOA und PFOS konnte daher zugestimmt werden.

⁶ angezeigt nach § 15 Abs. 2 BImSchG am 30.01.2014, Bestätigung der Anzeige durch Bezirksregierung Münster vom 05.02.2014, Az.: 500.0023/14.0061666/0014.B

Der maximal zuzulassende Wert für PFT10 von 7 µg/l ergibt sich aus einer maximalen Ablaufkonzentration für PFT10 von 1,0 µg/l an der kommunalen Kläranlage und ansonsten identischem Rechenweg. Der Überwachungswert konnte damit antragsgemäß auf 3 µg/l festgelegt werden.

Wohl der Allgemeinheit und Versagung nach § 6 WHG

Diese Anforderungen entsprechen auch dem allgemeinen Besorgnis- und Entscheidungsgrundsatz des Wasserrechts, wie er in der Grundnorm § 6 Abs. 1 WHG i. V. m. § 59 LWG seinen Ausdruck gefunden hat.

Danach ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung/Einleitung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) verhütet oder ausgeglichen wird.

Durch o.a. Anforderungen für ihre Abwassereinleitungen wird vermieden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Durch die beschriebenen und festgelegten Überwachungswerte für PFT wird sichergestellt, dass bei Einhaltung dieser Werte keine wasserwirtschaftlich relevante Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes allgemein und der menschlichen Gesundheit im Besonderen zu besorgen ist. Die Ihnen aufzugebenden Überwachungswerte und die dabei zu beachtenden Rahmenbedingungen verhüten die ansonsten bestehende Gemeinwohlbeeinträchtigung und sorgen dafür, dass eine Wassergefährdung bei Beachtung dieser Auflagen ausgeschlossen ist.

Durch diese Ausgestaltung des vorliegenden wasserrechtlichen Gestattungsaktes kann erreicht werden, dass Ihnen die Abwassereinleitung nicht versagt werden muss, sondern unter vertretbaren Auflagen zugelassen werden kann.

VII

Kostenentscheidung

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 28.1.5.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) beträgt die Gebühr für die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) 0,1 v. H. des Wertes der Abwassereinleitung



abzüglich eines Abschlages von 10 %, mindestens jedoch 100,- Euro. Der Wert der Abwassereinleitung im Genehmigungszeitraum wird nach der Anlage 6 zum Gebührentarif berechnet.

Ermittlung des Wertes der Abwassereinleitung:

Jahresabwassermenge: = 12.600 m³/a

Der Wert der Abwassereinleitung ermittelt sich wie folgt

- bis 2.000 m³/Jahr = 3,00 Euro/m³/Jahr
für die darüber hinausgehende Menge
- von 2.001 bis 10.000 m³/Jahr = 1,75 Euro/m³/Jahr
- von 10.001 bis 100.000 m³/Jahr = 0,60 Euro/m³/Jahr
- von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,20 Euro/m³/Jahr
- von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,08 Euro/m³/Jahr
- von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,01 Euro/m³/Jahr

Daraus ergibt sich:

2.000 m³/Jahr x 3,00 Euro/m³/Jahr = 6.000 Euro pro Jahr

(10.000 m³/Jahr - 2.000 m³/Jahr) x 1,75 Euro/m³/Jahr = 14.000 Euro pro Jahr

(12.600 m³/Jahr - 10.000 m³/Jahr) x 0,60 Euro/m³/Jahr = 1.560 Euro pro Jahr

Wert der Benutzung bei 10 Jahren Befristung

(aufgerundet auf volle 500 Euro) = 216.000 Euro

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Gebühr 0,1 v. H. von 216.000 Euro = 216,00 Euro

abzügl. eines Abschlages von 10 % = -21,60 Euro

= 194,40 Euro

Somit ist eine Gebühr festzusetzen von:

194,00 Euro

(in Worten: hundertvierundneunzig Euro)

Der Betrag in Höhe von 194,00 Euro ist an Landeskasse

Kontonummer: 61 820

Bankleitzahl: 300 500 00

Bankverbindung: Helaba

zu überweisen.

Zahlungsfrist und Rechnungsnummer können Sie der beiliegenden Gebührenrechnung entnehmen.



VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

André Riesmeier



Fundstellenverzeichnis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)